Begründung und Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“

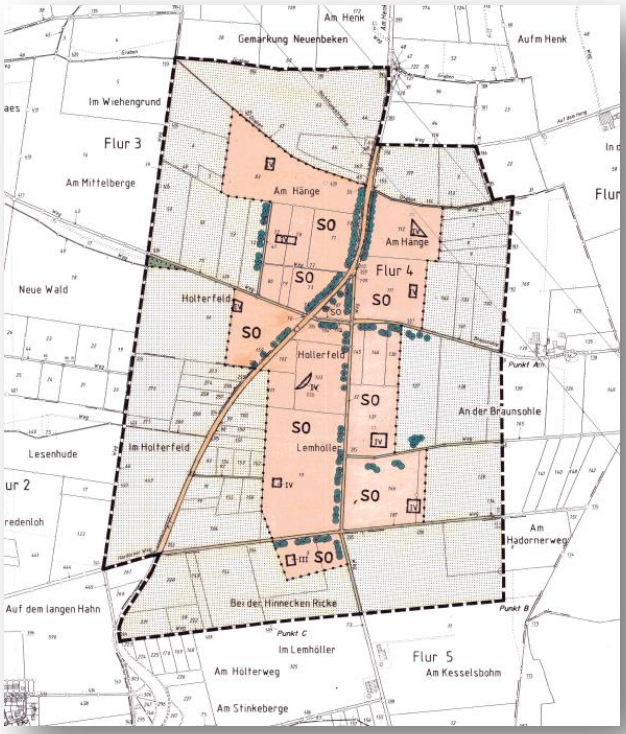

Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im Mai 2018

Verfahrensschritt:

Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung

1. Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes 4
1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen;
rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren 5

2. Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet ……..... 5
2.1 Lage im Stadtgebiet ……... 5
2.2 Geltungsbereich ……... 6

3. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen …… 6
3.1 Darstellung im Regionalplan ……. 6
3.2 Gebietsentwicklungsplan …… 7
3.3 Darstellung im Landschaftsplan …… 7
3.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 7

4. Verfahrensverlauf 9

5. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen 11

6. Bestehender Bebauungsplan (Planungsziel, textliche Festsetzungen) ……..... 13

7. Planungsalternativen ……..... 15
7.1 Begründung der Aufhebung …….. 15

8. Verfahrensart …… 15

9. Umweltbelange / Umweltprüfung …….. 16

Teil B Umweltbericht

1. Allgemeines 17

2 Vorhaben - Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung 17

3. Umweltuntersuchungsrahmen 17

4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung …….. 17
4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen 18
festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung
4.1.1 Fachgesetze und Richtlinien …….. 18
4.2 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen 22
4.2.1 Schutzgut Mensch..... 22
4.2.2 Schutzgut Boden..... 22
4.2.3 Schutzgut Wasser..... 23
4.2.4 Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz..... 24
4.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild ……... 24
4.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt ……. 24
4.2.7 Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften …… 25
4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter …… 25

4.2.9 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft …….. 25
4.2.10 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern …….. 26
4.3 Umweltauswirkungen……..... 26
4.3.1 Schutzgut Mensch..... 26
4.3.2 Schutzgut Boden..... 27
4.3.3 Schutzgut Wasser..... 27
4.3.4 Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz..... 28
4.3.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild …… 28
4.3.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt …….. 29
4.3.7 Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften …… 29
4.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter …… 29
4.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern…… 30
4.5 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung …… 30
4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB …….. 30
4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten …… 31
4.8 Zusätzliche Angaben …… 31
4.9 Monitoring …… 31
4.10 Zusammenfassung …… 32

Teil C Anhang

Benutzte Quellen:

Teil A Begründung

1. Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes

Bereits mit dem im Jahre 2000 in Kraft getretenen Bebauungsplan für Windkraftnutzung Nr. D 191 - Windpark Dahl - wurden gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Sondergebiete für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält konkrete Standortvorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung entsprechender Bauflächen. Sie geben auch zahlreiche gestalterische Anforderungen vor. Je nach Standort werden aber insbesondere unterschiedliche Höhenbegrenzungen für derartige Anlagen festgelegt. Neben den Sondergebieten enthält der Bebauungsplan schließlich Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. A) Baugesetzbuch (BauGB) mit Höhenbeschränkung: Gebäude und Bäume $\geq$ 10 m, auf denen Windenergieanlagen planungsrechtlich somit nicht zulässig sind.
Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn am 15.01.2000 erlangte der Bebauungsplan Rechtskraft.

Mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen im Zuge der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Bereich Holterfeld die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191 - Windpark Dahl – weitgehend überholt, der hier u.a. keine Anlagenstandorte in Teilbereichen der Konzentrationszone vorsieht. Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen sah die Flächennutzungsplan-Änderung für diesen Bereich nicht vor.
Folgerichtig hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn auf seiner Sitzung am 10.12.2009 (Sitzungsvorlage-Nr. 0297/09), gleichzeitig mit dem Offenlagebeschluss über die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sitzungsvorlage-Nr. 0294/09), die Aufhebung des Bebauungsplanes mit sofortiger Offenlage beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens kristallisierte sich heraus, dass, insbesondere für ein Repowering, weitere Abstimmungsbedarfe erforderlich waren, so dass dieses Verfahren nicht weitergeführt wurde. Diesen Widerspruch gilt es nunmehr aktuell planungsrechtlich aufzulösen.

Von daher ergibt sich aus dem Baurecht (Baugesetzbuch) für den Planungsträger, die Stadt Paderborn, eine Anpassungsverpflichtung. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Dezember 2016 vom Rat der Stadt beschlossenen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche die vorhandenen Konzentrationszonen aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes weitestgehend bestätigt.

Mit der fortschreitenden Technik der regenerativen Energiegewinnung - hier: Technik der Windkraft - und in Verbindung mit der durch die zunehmende Errichtung dieser Anlagen gemachten Erfahrungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren hat sich zudem gezeigt, dass einzelne der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes D 191 - Windpark Dahl - getroffenen Festsetzungen problematisch für die heute gängige Praxis sind.

Das Verfahren wurde maßgeblich in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt. Ziel zum damaligen Zeitpunkt war die möglichst differenzierte Ermittlung von Planungsvorgaben an zukünftige Betreiber, um die Möglichkeiten auf der Fläche und darum ihren Wert für die Windkraft frühzeitig auszuloten. Die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele Details und viele Fragestellungen ebenfalls auf der Projektplanungsebene geprüft

werden müssen, dann auch auf den konkreten Standort bezogen. Ebenfalls hat die Praxis gezeigt, dass die Projektplanung einen gewissen Spielraum benötigt, um wirtschaftlich, aber auch den anderen Belangen gegenüber optimiert planen zu können.
Daraus ist zu folgern, dass es planerisch geboten ist, den Bebauungsplan aufzuheben.

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.
Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden.
Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

2 Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet

2.1 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl – liegt nordöstlich der Ortslage Dahl, östlich der Kernstadt Paderborn und wird durch landwirtschaftliche Flächen und den bestehenden „Windpark“ geprägt. Innerhalb des Bebauungsplanes sind alle vorgegebenen Standorte mit Windenergieanlagen bebaut.

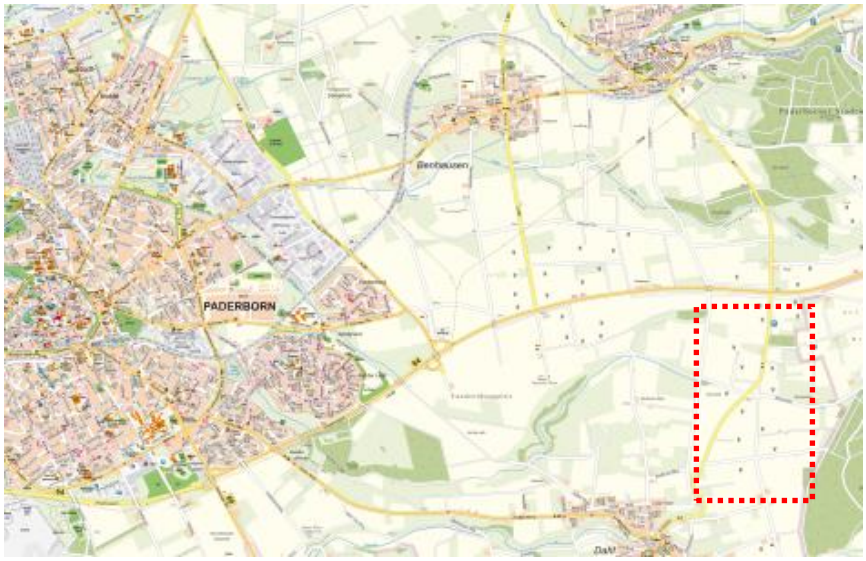

Abbildung: Auszug aus dem Stadtplan

2.2 Geltungsbereich

Begrenzt wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 191 - Windpark Dahl - durch das Gebiet zwischen Nordgrenze des Flurstücks 62 Flur 3, K 1, Nordgrenze der Flurstücke 117, 3, Ostgrenze des Flurstücks 3, Nordgrenze des Flurstücks 113, Ostgrenze der Flurstücke 113, 6 – 9, 132 sämtliche Flurstücke Flur 4, Verbindungslinien der Punkte A – G, Südgrenze der Flurstücke 154, 153, 68, 221 Flur 5, K 1, Hardörner Weg, Westgrenze der Flurstücke 443, 260, 275, 276 Flur 2 und Westgrenze der Flurstücke 66, 75, 50, 40, 6 und 83 Flur 3

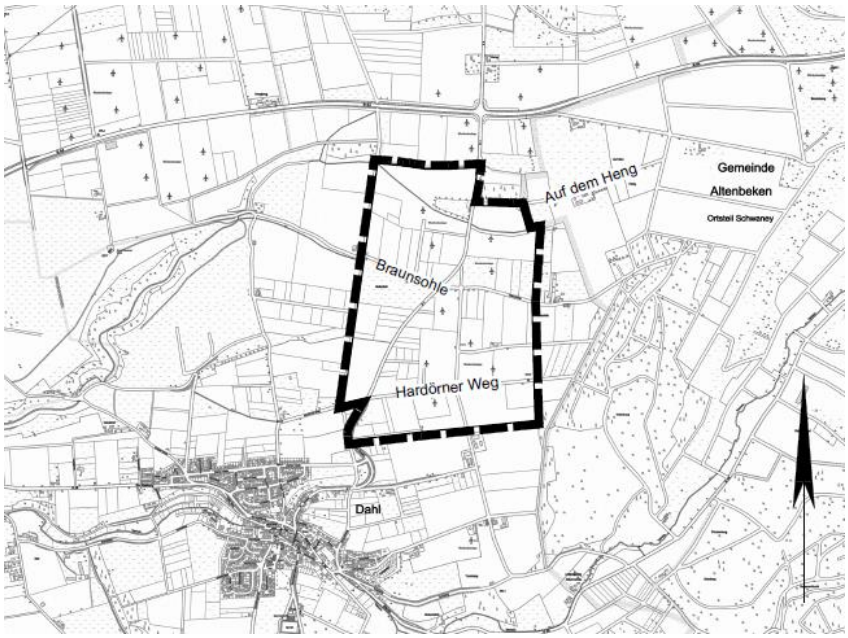

Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

3.1 Darstellung im Regionalplan

Der Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. D 191 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Östlich gelegene Teilbereiche sind als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet.

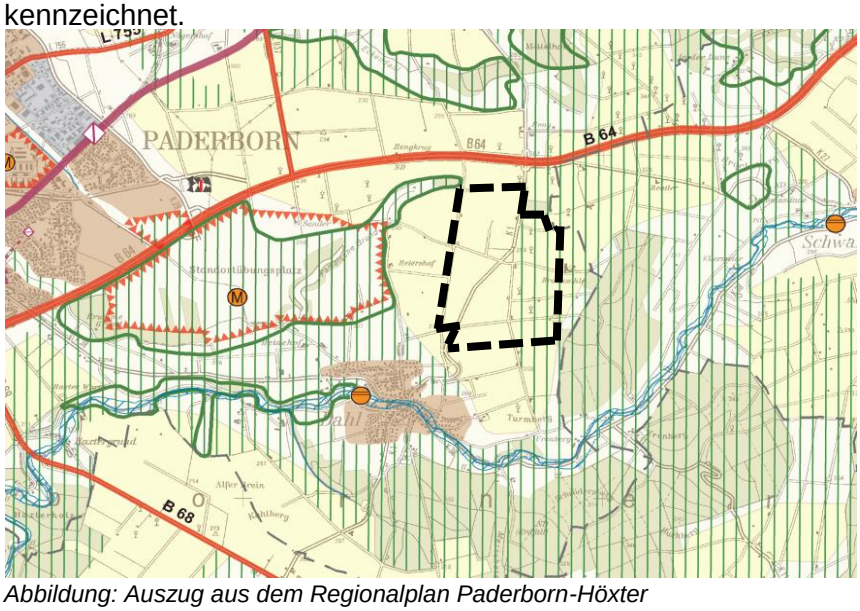

Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Paderborn-Höxter

Der Regionalplan formuliert keine Ziele für Windkraftanlagen.

3.2 Gebietsentwicklungsplan

Für das Planungsthema „Windenergie“ gilt der im Jahre 2000 bekannt gemachte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie. Hierin sind dezidierte Ziele zur Nutzung der Windenergie dargestellt worden. Der Bereich des Bebauungsplanes wird hiervon nicht berührt.
Aufgrund der Darstellungen des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan wird der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB trotz Aufhebung des Bebauungsplanes weiter entsprochen.

3.3 Darstellung im Landschaftsplan

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe.
Entwicklungsziele setzt der Landschaftsplan für den Bereich nicht fest.

Grundlegende Festsetzungen trifft er für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ ebenfalls nicht.

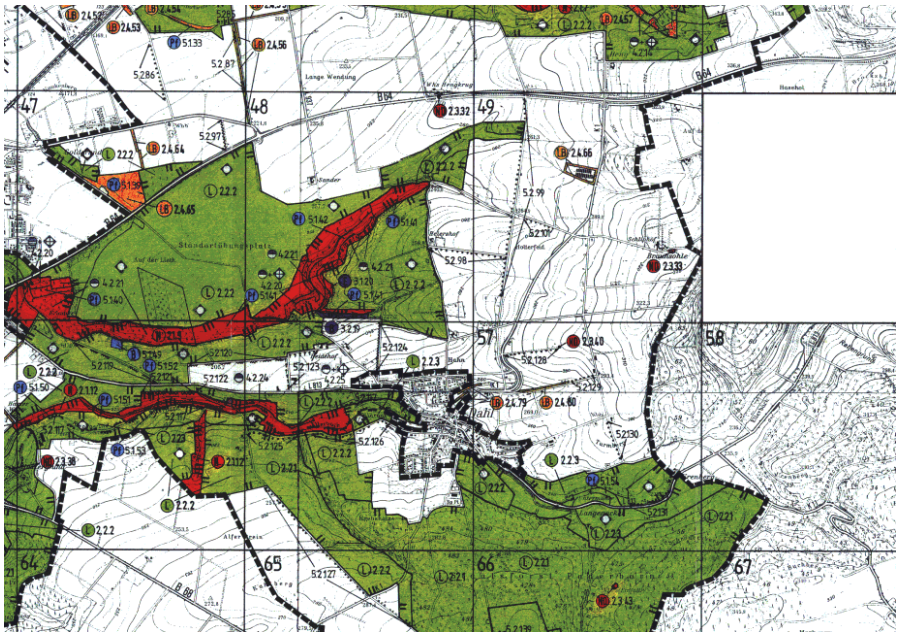

Abbildung: Auszug aus dem Landschaftsplan

3.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Paderborn hat bereits 1996 im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Damit wurde die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund öffentlicher Belange auf drei Konzentrationszonen in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken begrenzt.

Ein erneutes Planerfordernis – hier Überprüfung der Konzentrationsflächen aus der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – ergab sich dann einerseits durch externe Effekte – Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Erneuerbaren Energien (EEG 2009) und

andererseits durch das Stadtentwicklungsziel - Klimaschutz durch Minimierung des Kohlendioxidausstoßes. Hierzu wurde das Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Mit der seit 2010 rechtswirksamen 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die o.a. bestehenden und fast vollständig bebauten Windkonzentrationszonen aus den 1990er bzw. Anfang der 2000er Jahre, die sich ausschließlich auf der Paderborner Hochfläche in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken befinden, überwiegend - hier jeweils ohne Höhenbeschränkungen - bestätigt. Eine städtebauliche Begründung für eine Übernahme der Höhenbegrenzung aus dem Bebauungsplan wurde durch das Ziel, Raum für Repowering-Maßnahmen zu schaffen, hinfällig.

Darüber hinaus führte die hierzu vorgenommene gemeindeweite Untersuchung zu einer Erweiterung der Flächen der bestehenden Windkonzentrationszonen in Dahl und Neuenbeken.

Die im Jahre 2010 abgeschlossenen Planungen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zum einen durch die „Energiewende“ überholt und sollten / mussten zum anderen an neuere Anforderungen der Rechtsprechung angepasst werden.
Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 hierzu die Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Paderborn beschlossen.

Vor diesem Hintergrund war Ziel der 125. Änderung des FNP, das bisherige Konzentrationszonenkonzept bezogen auf den gesamten Außenbereich der Stadt Paderborn zu aktualisieren. Dazu wurden die der Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde liegenden Kriterien - auch unter Berücksichtigung des Repowering und der Entwicklung hin zu weniger aber höheren Anlagen - neu ermittelt und gewichtet werden. Die Neudarstellung erfolgte im Wege einer weiteren Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplans.

Die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen im Rahmen der 125. Änderung des FNP folgte den aktuellen Maßstäben der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 sowie OVG NRW, Urteil v. 1.7.2013 - 2 D 46/12.NE).

Die vom Rat der Stadt Paderborn am 15.12.2016 beschlossene 125. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt die Konzentrationszone aus der 107. Änderung des Flächennutzugsplanes und für den aufzuhebenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. D 191 ebenfalls.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zwingend erforderlich. Somit ist dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan auch durch die Aufhebung grundsätzlich Folge geleistet.

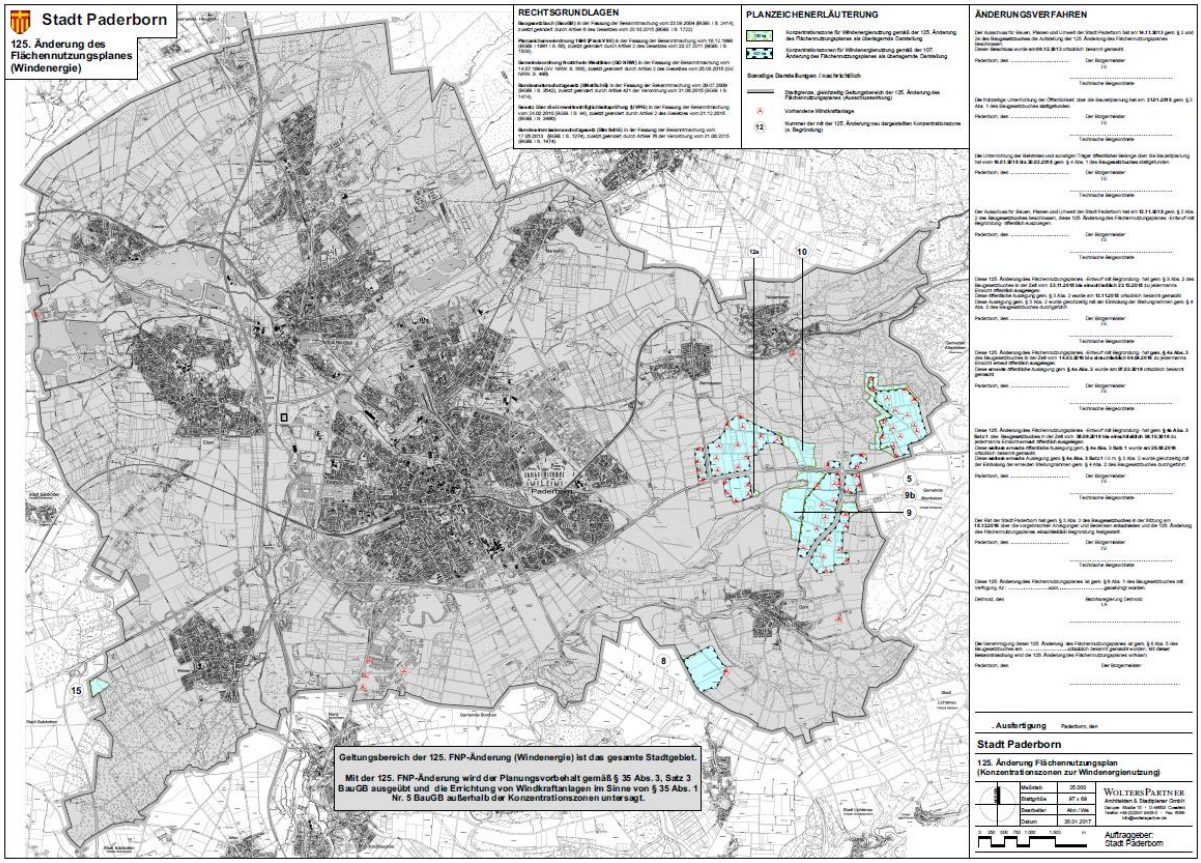

Abbildung: 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

4. Verfahrensverlauf

Die Stadt Paderborn hat parallel zum Offenlagebeschluss der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.12.2009 einen Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. D 191 – Windpark Dahl – mit sofortiger Offenlage beschlossen.
Der Beschluss zur sofortigen Offenlage wurde im Nachhinein wegen der Komplexität des Regelungsinhaltes mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 17.11.2011 modifiziert, so dass ein umfangreicheres Bauleitplanverfahren (einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) durchgeführt werden sollte.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.02.2012 bis 02.03.2012 durchgeführt.

Der Grund für dieses Vorgehen lag und liegt in dem unterschiedlichen sowie widerstreitenden Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte begründet (Bebauungsplan vs. Flächennutzungsplan).

- Die Höhen- und Standortbeschränkung des Bebauungsplanes steht einem Repowering der Windparks entgegen. Repowering, so wie es in dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2009 und 2015) beschrieben und ausdrücklich gefördert wird, zielt auf effizientere Anlagentechnologien. Dies bedeutet in aller Regel höhere Anlagen und aufgrund der größeren Turbulenz-Anstände der Anlagen untereinander weniger Anlagen auf gleicher Fläche. Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt noch keine belastbaren Repowering-Konzepte für Dahl vorgelegt wurden, war es Ziel der Stadt

Paderborn, unabhängig vom tatsächlichen Realisierungszeitpunkt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Trotz positiver Darstellung der Windkraftkonzentrationszone im Flächennutzungsplan würde eine Umsetzung von Repowering-Konzepten durch den Bebauungsplan verhindert.

- Mit der Genehmigung der 107. FNP-Änderung und dem Feststellungsbeschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 15.12.2016 gilt für einen vergleichbaren Sachverhalt (Errichtung von Windkraftanlagen) unterschiedliches Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte. Während nämlich in den „nur" über den Flächennutzungsplan abgesicherten Konzentrationszonen eine verhältnismäßig große Freiheit hinsichtlich Anlagenwahl, -höhe und -standort besteht, gilt in dem durch Bebauungsplan zusätzlich geregelten Zonen eine starke Beschränkung. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist angesichts der unmittelbaren Bindungswirkung der Flächennutzungsplan-Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 in diesem Sachverhalt nicht erkennbar. Ein städtebauliches Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte sieht die Stadt – wie auch in anderen Konzentrationszonen – nicht mehr.

- Der Bebauungsplan enthält neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft" mit weiteren Beschränkungen z.B. hinsichtlich der maximalen Höhe von Gebäuden und sehen eine Höhenstaffelung der Anlagen vor. Diese Grundkonzeption ist nicht deckungsgleich mit der Grundkonzeption schon aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Dezember 2016 beschlossenen 125. Flächennutzungsplan-Änderung, so dass der Bebauungsplan Nr. D 191 – insoweit nicht mehr - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

- Mit der Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Gesetzesgeber ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, Windkraftanlagen ohne Aufstellung von Bebauungsplänen zu errichten, soweit kein städtebauliches Erfordernis für eine planerische Steuerung einzelner Anlagenstandorte und weiterer Rahmenbedingungen besteht. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt bereits eine räumliche Einschränkung, die aber auch nur möglich ist, wenn der Windenergie „substanziell Raum" zugebilligt wird. Es ist kein begründetes städtebauliches Interesse erkennbar, darüber hinaus durch weitere Reglementierungen in Bebauungsplänen den Privilegierungsanspruch einzuschränken. Hier ist eher planerische Zurückhaltung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips angezeigt, da die über die Flächensteuerung im Flächennutzungsplan hinausgehenden notwendigen Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Mit der fortschreitenden Technik der regenerativen Energiegewinnung - hier: Technik Windkraft - und in Verbindung mit der durch die zunehmende Errichtung dieser Anlagen gemachten Erfahrungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren hat sich zudem gezeigt, dass einzelne der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes D 191 – Windpark Dahl – getroffenen Festsetzungen problematisch für die heute gängige Praxis sind.

Im Rahmen des Verfahrens kristallisierte sich heraus, dass, insbesondere für ein mögliches Repowering, weitere Abstimmungsbedarfe erforderlich waren, so dass dieses Verfahren nicht weitergeführt wurde.

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 16.04.2013 wurde das Aufhebungsverfahren zunächst eingestellt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden.
Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

Demzufolge hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl – gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.

Von einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde angesichts der Vorgeschichte des Aufhebungsverfahrens und nach dem Beschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen, da bereits auf diesen Grundlagen eine Beteiligung mehrfach aktuell erfolgt ist.
Die öffentliche Auslegung wurde am 24.02.2017 bekannt gemacht und in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 05.04.2017 durchgeführt.
Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

5. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Windenergieanlagen (WEA) zählen zu den „privilegiert zulässigen Anlagen“ im Außenbereich. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 1 Nr. 5.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- die Erschließung gesichert ist,
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen

und

- wenn (das Vorhaben) „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5).

Der Flächennutzungsplan (FNP) eröffnet jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist somit nicht zwingend erforderlich.

Die Stadt Paderborn hat bereits, wie beschrieben, sehr früh vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, Gebrauch gemacht und somit Windenergieanlagen im Stadtgebiet in 5 Zonen konzentriert.
Mit der am 15.12.2016 beschlossenen 125. Flächennutzungsplanänderung wurden die in der 107. Änderung im Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Paderborn dargestellten Windkonzentrationszonen um insgesamt acht Erweiterungsflächen für die Windenergienutzung ergänzt. Dadurch findet eine Erweiterung der Windvorrangflächen um 130 ha von derzeit 421 ha auf 551 ha statt.

Grundlage und Bestandteil der 125. FNP-Änderung war eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien gemäß der aktuellen Rechtsprechung ermittelt und gewichtet wurden. Dabei wurden für das gesamte Paderborner Stadtgebiet im Ausschlussverfahren und unter Berücksichtigung aller städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben/Restriktionen geeignete Suchbereiche für die Windenergienutzung ermittelt.

Durch diese Vorgehensweise hat der sogenannte Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seine Rechtswirkung entfaltet: der öffentliche Belang der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen steht der Errichtung von Windkraftanlagen im -nicht als Konzentrationszone ausgewiesenen- Außenbereich entgegen. Gleichzeitig schaffen die Darstellungen der Konzentrationszonen konkret Bauplanungsrecht für Windkraftanlagen in den dargestellten Bereichen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn sicherte über die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes aber weiterhin die Planung im Außenbereich durch die Darstellung entsprechender Konzentrationszonen. Ebenfalls hierin enthalten sind Aussagen zum Artenschutz sowie den weiteren relevanten Umweltrahmenbedingungen, so dass ausreichend bauplanungsrechtliche Vorgaben und auch Informationen vorhanden sind.

Somit sind Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes weiterhin planungsrechtlich zulässig. Eine Begrenzung der Anzahl an Anlagen wird sich einerseits aus immissionsschutzrechtlichen Belangen und andererseits aus den erforderlichen Abständen von WEA untereinander (gegenseitige Windabschattung, Standsicherheit, Turbulenz) ergeben. Es obliegt den Anlagenbetreibern, durch geeignete Fachgutachten die Machbarkeit ihrer Planungen nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde beim Kreis Paderborn die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben ggf. unter Auflagen zu erteilen.

Es sind vor allem drei Argumente, die für eine Aufhebung sprechen, zu nennen:

1. Ein rechtliches Ungleichgewicht in der Ausnutzbarkeit von Standorten, die nur durch den Flächennutzungsplan abgedeckt werden und Standorten, die innerhalb des Bebauungsplanes liegen, ist unbedingt zu vermeiden.

2. Die Zielsetzung, die Windkraftnutzung zu optimieren und Möglichkeiten für Repowering-Maßnahmen zu schaffen, steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im Bebauungsplan, insbesondere die der Höhen- und Standortbeschränkung.

3. Außerdem ist der Bebauungsplan bereits komplett vollzogen worden, so dass der damalige Regelungsbedarf nicht mehr gegeben ist.

Von daher ergibt sich aus dem Baurecht (Baugesetzbuch) für den Planungsträger, die Stadt Paderborn, eine Anpassungsverpflichtung. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom Rat der Stadt Paderborn am 15.12.2016 beschlossenen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche die vorhandenen Konzentrationszonen aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes weitestgehend bestätigt hat. Entschädigungsansprüche sind daraus nicht abzuleiten, da keinerlei Anlagenstandorte weggeplant werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur bei einem weitergehenden städtebaulichen Steuerungsbedürfnis erforderlich. Ein solches ist hier nicht ersichtlich. Somit ist dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan auch durch die Aufhebung grundsätzlich Folge geleistet.

Das Aufhebungsgebiet entspricht vollständig dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 191 (siehe Planzeichnungen unter Punkt 6).

6. Bestehender Bebauungsplan (Planungsziel, textliche Festsetzungen)

Der Bebauungsplan Nr. D 191 - Windpark Dahl - setzt Teile der Konzentrationszone Dahl als Sondergebiet fest, in der weitergehende planerische Festsetzungen zur Feinsteuerung der Windenergienutzung getroffen wurden. Diese kleinteilige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabenhöhe) ausgerichtet. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn am 15.01.2000 erlangte der Bebauungsplan Rechtskraft.

Der Bebauungsplan enthält neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen und Höhenstaffelungen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“. Trotz positiver Darstellung im Flächennutzungsplan wäre eine Umsetzung auf der Ebene des Bebauungsplanes aufgrund dieser Festsetzung nicht möglich.

Die Grundkonzeption des Bebauungsplanes ist daher nicht deckungsgleich mit der Grundkonzeption aus der 107. Änderung und der im Dezember 2016 beschlossenen 125. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes und steht zu ihr im planungsrechtlichen Widerspruch.

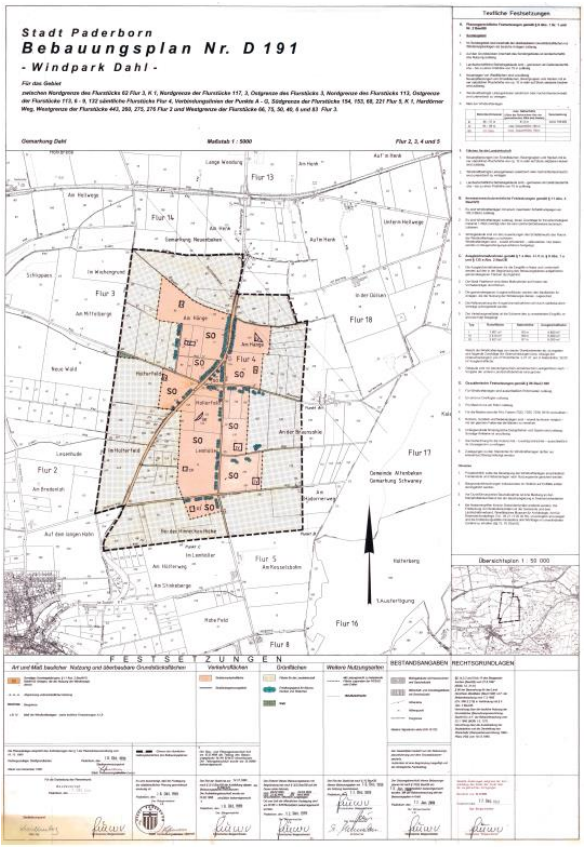
Stadt Paderborn
Bebauungsplan Nr. D 191
- Windpark Dahl -
Textliche Festsetzungen
FESTSETZUNGEN
BESTANDSANGABEN
RECHTSGRUNDLAGEN

Innerhalb des Bebauungsplanes sind insgesamt 10 überbaubare Flächen mit Baugrenzen zur Sicherung des damaligen Planungskonzeptes festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen, die Höhe baulicher Anlagen und der Rotordurchmesser (dezidiert für die einzelnen Baufenster), der Versorgung dienenden Leitungen mit Elektrizität und Nachrichtentechnik, des Immissionsschutzes (Festlegung des max. zulässigen Schalldruckpegels) und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und Landschaft.

Gestalterische Festsetzungen nach § 96 BauO NRW beziehen sich auf die Form der Windenergieanlage (WEA), den Turm, den Rotor und der Drehrichtung, der Farbgestaltung, der Zuwegung zu den WEA und den Abstand zur Hochspannungsfreileitung.

Zudem gibt es Hinweise z.B. zum Umgang mit Bodendenkmalen, evtl. Funden von Kampfmitteln und Baugrunduntersuchungen.

In den Flächen für die Landwirtschaft sind Regelungen zur

- zulässigen Höhe von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden,
- unterirdischen Leitungsverlegung,
- Höhe der Anpflanzung von Bäumen, Baumgruppen und Hecken

getroffen worden.

Der Bebauungsplan wurde durch Errichtung der Windkraftanlagen vollzogen.

7. Planungsalternativen

Im Zusammenhang mit der Aufhebung wurde auch die Änderung des Bebauungsplanes geprüft. Da, wie erläutert, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch die Darstellungen der 107. Änderung und der im Dezember 2016 beschlossenen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin gegeben ist und aus Sicht der Stadt kein Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte oder sonstiger Anlagenparameter innerhalb der Windkraftkonzentrationszone besteht, bietet sich eine Änderung nicht an.

Dies auch im Hinblick darauf, dass bereits auch derzeit aktuell mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes auf differenzierte Fragestellungen eingegangen ist, u.a. auch zu Artenschutz.
Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes umfassend durch das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt sein.

7.1 Begründung der Aufhebung

Die Begründung für die Aufhebung ist grundsätzlich dargelegt und liegt insbesondere in dem Widerspruch zwischen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl –. Da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen bereits, wie unter Punkt 5 erläutert, jedoch auch über die Darstellung des Flächennutzungsplanes gegeben sind, ist die Aufhebung des Bebauungsplanes ausreichend begründet.

8. Verfahrensart

Das Aufhebungsverfahren richtet sich gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nach den Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht anwendbar.
Mit der o.a. Zielsetzung ist bereits unter dem 10.12.2009 ein Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl – gefasst worden. Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 16.04.2013 wurde das Aufhebungsverfahren eingestellt. Um den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Bestimmtheit der Planung zu genügen, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde angesichts der Vorgeschichte des Aufhebungsverfahrens und nach dem Beschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen, da bereits auf dieser Grundlage eine Beteiligung mehrfach aktuell erfolgt ist.

9. Umweltbelange / Umweltprüfung

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gem. § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt über eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gem. § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Seine inhaltlichen Anforderungen haben den Ausführungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB zu genügen.

Teil B Umweltbericht

1. Allgemeines

Auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen mit Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes nach Vorgaben der Anlage zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

2. Vorhaben - Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung
(Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben (Teil A) verwiesen.

Der Bebauungsplan wird aufgehoben, um den Widerspruch zwischen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes D 191 - Windpark Dahl - sowie die Bindung der Projektplanung an teilweise zu enge Festsetzungen im Bebauungsplan, die sich erst aus der aktuellen Praxis der Genehmigung von Windkraftanlagen gezeigt haben, zu lösen. Die einzelnen Aspekte der Festsetzungen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren weiter differenziert bearbeitet. Die bauplanungsrechtliche Sicherung verbleibt durch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn.

3. Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).
Die Umweltbedingungen sind hierzu im Status quo darzulegen sowie eine Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung zu stellen. Grundsätzlich schafft die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund des durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der Privilegierung der durch den bisherigen Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB faktisch keine Veränderungen in Bezug auf die umweltbezogenen Rahmenbedingungen.

4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere und

Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Landschaft“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

4.1.1 Fachgesetze und Richtlinien

Nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Ebenso finden die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – Berücksichtigung. Es liegen rechtskräftige Landschaftspläne für Paderborn-Bad Lippspringe vor.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz / Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: O die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse O die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt O die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und der Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtische Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.
	BNatSchG, LG NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eignen Wertes

Arten und Lebens-gemein-schaften		und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Boden	Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)
		- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen o der Schutz des Bodens vor schädlichen Boden-veränderungen o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

		durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdich-- tung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterial zur Minimierung der Abfallproduktion
	DIN 18315	Regelungen zum Umgang mit Böden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	BNatSchG, LG NW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
Klima/Luft	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutz-Niveaus für die gesamte Umwelt.

	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere o die Vermeidung von Emissionen o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
Land-Schaftes-Bild	BNatSchG, LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

4.2 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1 Schutzgut Mensch

Es liegen keine Siedlungsflächen der Stadt im Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld, daher ergeben sich die Abgrenzungen der Konzentrationszonen maßgeblich aus den Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich, z.T. auch aufgrund der Abstände zu technischen Nutzungen (B 64).

Menschen können durch die bei der Errichtung von Windkraftanlagen auftretenden Auswirkungen der Immissionen von Geräuschen und Infraschall sowie von Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dies ist im Rahmen der Projektplanung zu Windkraftanlagen dezidiert zu prüfen. Der Bebauungsplan trifft zwar hierzu Festsetzungen bezüglich eines maximal zulässigen Schalldruckpegels, eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes aber nicht auftreten.

Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Aufgrund des bestehenden Wegenetzes können die Änderungsbereiche für Erholungszwecke genutzt werden.

4.2.2 Schutzgut Boden

Der Landschaftsraum der Borchener Platte ist als Kalkhochfläche mit wenigen größeren, Wasser führenden, tief eingesenkten Kastentälern und Trockentälern ausgeprägt. Die großflächigen, teilweise von mächtigen Lößschichten bedeckten Kalkböden sind meist stark verlehmt und infolgedessen verdichtet. Durch physikalische und chemische Prozesse haben sich großflächig frische bis staufeuchte meist vergleyte Lehmböden entwickelt. Von Osten ragen die Ausläufer des Egge-Gebirges in den Raum.

Der gesamte östliche Teil Paderborns wird überwiegend aus einer Bodenart gebildet: Braunerde. Kleinflächig bestehen schmale Bänder kolluvialer Böden, z.T. Gley-Kolluvium stellenweise pseudovergleyt.
Die Braunerden weisen mittlere Bodenwertzahlen (40 – 55) auf; teilweise hohe Steingehalte, d.h. erschwerte Bodenbearbeitung, mittlere Speicher- und Reglerfunktion, flachgründig, mittlere Filterkapazität. Sie besitzen aufgrund ihrer Flachgründigkeit ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Im Bebauungsplanbereich ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung 4219 M 125 „Im Sudahl“ im Altlastenkataster des Kreises Paderborn verzeichnet.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch die Zulässigkeit von Windkraftanlagenstandorten ermöglicht. Es bestehen Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes durch Versiegelungen im Bereich von Verkehrswegen, Zufahrten und bestehende Windkraftanlagen.
Dies wird sowohl mit als auch ohne Bebauungsplan erfolgen.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Planbereiches verlaufen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Festgesetzte Trinkwasserschutz- / Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.
Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.

Der Bebauungsplanbereich liegt nicht in einer Wasserschutzzone.

4.2.4 Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den Planbereichen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion. Waldbereiche sind als harte / weiche Tabukriterien bei der Ermittlung der Konzentrationszonen in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen worden.

4.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild / die Eigenart der Landschaft ist, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großen Ackerschläge sowie die relativ wenigen strukturgebenden Gehölze insgesamt strukturarm.
Es besteht eine starke Prägung durch die bestehenden WKA.
Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.

4.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Änderungsbereiche haben aufgrund ihrer vorwiegend ackerbaulichen (intensiven) Nutzung und der weiten Verbreitung dieses Biotoptyps eine untergeordnete Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna. In Verbindung mit angrenzenden Strukturen (Waldflächen, (Mager)-grünland) übernehmen diese aber auch wertvolle Funktionen z.B. als Jagdhabitate für unterschiedliche, mitunter planungsrelevante Tiergruppen.

Teilflächen der Änderungsbereiche werden als Grünland genutzt. Diese sind in der heutigen intensiven Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche besonders wertvoll und übernehmen wichtige Funktionen z.B. als Trittsteinbiotope für heimische Tierarten.

In den Planbereichen sind insbesondere Tierarten der offenen Kultur- / Agrarlandschaft nicht auszuschließen. Innerhalb des Bebauungsplanbereiches sind letztmalig 2014 keine WEA-empfindlichen Vogelarten kartiert worden. Auch waren 2013 keine Reviere von WEA-empfindlichen Greifvögeln innerhalb eines 1.000 m Radius ausgebildet. Im Detail wird auf die vorliegenden Artenschutzgutachten (NZO, Nov. 2014)[1] und (NZO, Aug. 2009)[2] verwiesen.

Für das Plangebiet sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen kartiert.

[1] NZO GmbH (Nov. 2014): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

[2] NZO GmbH (Aug.2009): Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete.
In nord-östlicher Richtung liegt in einer Entfernung von mind. 2.500 m das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301).
Die Naturschutzgebiete (NSG) „Gottegrund“ (PB-050) und „Krumme Grund“ (PB-052) liegen in nördlicher (mind. 650 m Entfernung) bzw. in westlicher Richtung (mind. 300 m) zum Änderungsbereich.

4.2.7 Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften

Für den Änderungsbereich liegen zwei Artenschutzfachbeiträge[1,2] (Fledermäuse und Vögel) vor. Gemäß vorliegendem Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Planbereiche vor.

Aufgrund des Verlaufs der alten Paderborner Landwehr ist nicht ausgeschlossen, dass es zu archäologisch bedeutsamen Funden beim Bau einer Windkraftanlage kommen kann.

Innerhalb des Planbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

4.2.9 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Der bestehende Bebauungsplan hat die Eingriffe in die Natur und Landschaft bearbeitet und entsprechend Maßnahmen im Plan festgesetzt. Es waren Ausgleichsmaßnahmen definiert, die im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gesichert wurden. Diese Maßnahmenfestsetzungen sowie Regelungen für den externen Ausgleich entfallen durch die Aufhebung der Bebauungspläne.

Zukünftig werden im Rahmen der Einzelgenehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Projektplanung konkret und standortbezogen Maßnahmen definiert, die die Eingriffe ausgleichen. Die Aufhebung der Bebauungspläne führt hier nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft.
Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze und Grünländer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.2.10 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

4.3 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach Aufhebung der Sondergebiete (Gebiete für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen) und der damit verbundenen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist in den in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen die künftige Nutzung durch Windenergieanlagen weiterhin möglich.

4.3.1 Schutzgut Mensch

Mit der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind für die benachbarten Anwohner Schall- und Schlagschattenimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen verbunden. Diese Wirkungen treten durch die vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes und in den benachbarten Konzentrationszonen (Neuenbeken, Benhausen) schon heute auf.

Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Aufstellung zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Tabuflächenanalyse zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.

Auf den nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen kann eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Gleichzeitig stehen die Flächen zur Verfügung, die nach Rückbau der Altanlagen wieder entsiegelt werden.

Erholungsrelevante Strukturen sind von der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen.
Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auszugleichen (s.a. Pkt. „Landschaft“).
Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und der Möglichkeit den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. Natur und Landschaft auszugleichen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und visuelle Störeffekte für die Anwohner, Erholungssuchenden und Landwirte. Diese Beeinträchtigungen wirken nur kurzfristig im Zeitraum der Bauphase und werden daher als tolerabel eingestuft und können durch vermeidungs- und organisatorische Maßnahmen noch minimiert werden. Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut entstehen nicht.

4.3.2 Schutzgut Boden

Durch den Bau von neuen Windkraftanlagen (WKA) werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.

Neu zu errichtende Windenergieanlagen führen daher innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen anlagen-, bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die Böden und den Wasserhaushalt (Verdichtung, Vernässung).
Hierzu gehören Flächenverluste für die Inanspruchnahme in Bereichen der Fundamente, Kranaufstellflächen und Maschinenbauplätze, Zuwegungen, Kabeltrassen zur Anbindung an das Stromnetz. Die üblichen Flächenansätze hierfür liegen rd. bei 2.500 – 3.500 m² je Windenergieanlage.

Insgesamt sind die bau- und anlagenbedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktion der Böden als dauerhafte und erhebliche Wirkungen einzustufen. Diesen stehen die Rückbaumaßnahmen der Fundamente, Zuwegungen, Schotterflächen etc. der abzubauenden Bestandsanlagen im Rahmen des Repowering entgegen. Eine Ausgleichspflicht besteht jedoch weiterhin.

Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

4.3.3 Schutzgut Wasser

Wie in 4.2.3 dargestellt, befinden sich innerhalb der Planbereiche keine Oberflächengewässer.
Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.
Abgesehen von geringfügigen Flächenversiegelungen durch die Anlagenfundamente neu zu errichtender Windenergieanlagen kann der Niederschlag auch künftig versickern. Zudem werden durch den Rückbau der Altanlagen zusätzlich Flächenpotenziale frei. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate sind damit als gering einzustufen.

Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WKA an Gewässer sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung ebenfalls nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser von Windenergieanlagen können bei evtl. Störfällen auftreten. Austretende

Stoffe (z.B. Öle) werden mit verschiedenen Schutzvorrichtungen (Wannen, Verkleidungen, Bodenwannen) zurückgehalten.

Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

4.3.4 Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

Durch die Rotorendrehung wird ein Teil der Energie des Windes adsorbiert und damit die Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlage reduziert. Als Ergebnis entstehen in diesem Bereich auch stärkere Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmungen ist von der Größe der Anlagen abhängig und nach wenigen Hundert Metern auf eine unbedeutende Stärke abgesunken. Der davon betroffene Bereich ist verschwindend gering im Verhältnis zu den bewegten Luftmassen, sodass keine nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen und Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion unterbleiben.

Durch die Planung werden keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.3.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Mit der Planung bzw. dem konkreten Vorhaben ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - in Abhängigkeit vom Standort, der Höhe und der Anzahl der Anlagen - verbunden. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn die zuvor genannten Anlagenparameter feststehen.

Durch die im Umfeld des Bebauungsplanes vorhandenen Windenergieanlagen hat bereits seit längerem eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Veränderung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt. Die positiven Eigenschaften der Landschaft gelten hierdurch als eingeschränkt. Aufgrund der gegebenen Beeinträchtigungen ist die Planung nicht als erheblich einzustufen.

4.3.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Für die Plangebiete sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen kartiert. Die Flächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich, z.T. als Grünland genutzt.

Entlang der Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Nutzwegen befinden sich regelmäßig Gehölzstrukturen, i.d.R. Baumanpflanzungen. Aufgrund der Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener / geschützter Pflanzen in den Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

In den Änderungsbereichen sind insbesondere Tierarten der offenen Kultur- / Agrarlandschaft zu erwarten. Im Detail wird auf die vorliegenden Artenschutzgutachten (NZO, Nov. 2014 und Aug. 2009) verwiesen.

Erheblich negative Auswirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze und Grünländer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.3.7 Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden faunistischen Gutachtens davon ausgegangen werden, dass durch die Änderungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind ggf. auf der Genehmigungsebene unter Beachtung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen[3]“ bzw. der im Gutachten genannten Maßnahmen zu konkretisieren

4.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.
Insgesamt sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Sollten bei Bodeneingriffen kulturhistorisch interessante Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Insgesamt können optische Wirkungen durch Windkraftanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits im Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten und ggf. auszugleichen.

[3] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 05.02.2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV, Schlussbericht.

4.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen und nicht bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erwähnt wurden, bestehen nicht.

4.5 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Planbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen der Planbereiche würden voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt, d.h. bei Ackerflächen intensivlandwirtschaftlich und bei Grünlandflächen durch Beweidung / Mahd. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Aufhebungsbereich ebenso zulässig wie bei Beibehaltung des Bebauungsplanes.

4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

Die im Verfahren zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführten flächendeckenden Untersuchungen des gesamten Stadtgebietes stellen bereits eine umfassende Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die vorgenannten Schutzgüter dar. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich demnach naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen.

Die Maßnahmen, die im Bebauungsplan zur Kompensation der Eingriffe definiert waren können in die konkrete Projektplanung und auf diese angepasst detaillierter übernommen werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, geeignetere Maßnahmen zu finden. Im Rahmen der landesplanerischen Begleitpläne sind Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe gleichermaßen zu regeln wie im Bebauungsplan.

Im Rahmen des erarbeiteten Artenschutzfachbeitrages (NZO, Nov. 2014) für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und NZO, Aug. 2009 für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes werden verschiedene Maßnahmen genannt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vorbeugen. Im Detail wird daher auf das entsprechende Gutachten verwiesen. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes häufig die konkreten Standorte der geplanten Anlagen jedoch nicht bekannt sind, sind artenschutzrechtliche Gutachten im Normalfall auf der Genehmigungsebene zu vervollständigen.

Gängige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber Fledermäusen sind z.B. gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (Abschaltalgorithmen) sowie eine optimierte Standortplanung. Um Konflikte mit (WEA-empfindlichen) Vogelarten zu minimieren sind u.a. folgende Maßnahmen denkbar:

– Bauzeitenregelungen
– Einhalten eines Vorsorgeabstandes zum Schutz windkraft-empfindlicher Vogelarten
– Optimierte Standortwahl
– Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis vom Mastfuß
– Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits von Windkraftanlagen zur „Lenkung“ von Nahrungsflügen
– Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einschließlich nachträglichem Vogel- und Schlagopfermonitoring

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht auf der Ebene der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen. Die Stadt Paderborn hat diese Planungen eingehend geprüft und sonstige Varianten nicht als städtebaulich sinnvoll gesehen.

Die Planungsalternative der Beibehaltung des Bebauungsplanes bietet sich nicht an und wurde nicht weiterverfolgt. Ebenfalls würde eine Änderung des Bebauungsplanes zu keinem anderen Ergebnis führen.

4.8 Zusätzliche Angaben

Darüber hinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nur im Rahmen der Erstellung des Artenschutzgutachtens (z.B. Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte, Fernglas) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

4.9 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse möglicherweise erforderlich. Bei wider zu erwartenden Vogelschlagopfern ist ein entsprechendes Schlagopfermonitoring auch für Vögel (insbesondere Greifvögel) erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

4.10 Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl – hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft als bei Beibehaltung des rechtskräftigen Bebauungsplanes oder dessen Änderung.

Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes stellt mögliche Auswirkungen, auch zu zukünftigen neuen Windenergieanlagen, innerhalb der bestehenden und zukünftigen (125. Änderung des FNP) Konzentrationszone auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft und Klimaschutz, Landschaft / Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften und Kultur- und Sachgüter dem Grunde nach dar. Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen von angedachten Neuanlagen und gleichzeitigem Rückbau von bestehenden Anlagen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen bekannt sind.

Im Rahmen der zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Neuanlagen sind vom Antragsteller aussagekräftige Fachgutachten (u.a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schallimmissionsprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan, ggf. Studie zur Umweltverträglichkeit) vorzulegen und eindeutige Aussagen vorzunehmen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie bei der weiteren Konkretisierung der Planungen auch der Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ ist durch eine Landschaftsbildanalyse zu ermitteln und auszugleichen.

Für die bestehenden Anlagen sind die genannten Vorgaben bereits berücksichtigt worden. Ausgleichsmaßnahmen sind umgesetzt und über vertragliche Regelungen gesichert worden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen des externen Artenschutzgutachtens erforderlich und sind diesem zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Aufgestellt:

Im Mai 2018

Stadt Paderborn
Stadtplanungsamt
i.A.

gez. Brinkmann

gesehen:

Jürgenschellert

Teil C Anhang

Benutzte Quellen:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 05.02.2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV, Schlussbericht.

NZO GmbH (Nov. 2014): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

NZO GmbH (Aug.2009): Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

BANGERT, H. (1990): Klimaanalyse Stadt Paderborn. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn (unveröffentlicht).

BANGERT, H. (2011): Klimaanalyse Stadt Paderborn. Aktualisierte Fassung. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn. Entwurf (unveröffentlicht).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn – Höxter. Detmold.

BURRICHTER, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Siedlung und Landschaft in Westfalen, Bd. 8, Geographische Kommission Münster.

KREIS PADERBORN (1999): Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe. Paderborn.

STADT PADERBORN, VERMESSUNGSAMT (1983): Karte der Grundwasserverhältnisse im Stadtgebiet von Paderborn. Arbeitsgrundlage (unveröffentlicht).

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Karte der schutzwürdigen Böden Auskunftssystem Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, 1: 50 000 (CD-ROM, 2. veränd. Aufl.). Krefeld.

MURL: Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1989

Biotopkataster NRW des LANUV

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1984): Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000 – Blatt L 4318 Paderborn. Krefeld.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) (1997): Biotopkataster Nordrhein-Westfalen. 3. Durchgang. Recklinghausen (unveröffentlicht).

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) (1997): Kartierung der nach § 62 LG NRW geschützten Biotope (unveröffentlicht).

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. Geographische Landesaufnahme 1 : 200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.